

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist für jeden Ihrer Hunde ab dem 4. Lebensmonat zu bezahlen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt das Steueramt eine Hundemarke aus, um unter anderem bei entlaufenen Hunden leichter den Hundehalter feststellen zu können. Die Hundemarke ist am Halsband zu befestigen.

Die Hundesteuer beträgt
für den ersten Hund 72 €

für den zweiten und jeden
weiteren Hund 144 €

für jeden Kampfhund 600 €

für den zweiten und jeden
weiteren Kampfhund 1.200 €

Weitere Informationen:

Stadt Waibstadt
Hauptstraße 31
74915 Waibstadt

Steueramt:
07263/9147-56
✉ steueramt@waibstadt.de

Haupt-/Ordnungsamt:
07263/9147-29
✉ hauptamt@waibstadt.de

Stadt Waibstadt



Merkblatt für Hundehalter in Waibstadt



Hinweis:

Bitte beachten Sie, daß die Hundemarke mit der Nummer 694 für die gesamte Zeit Ihrer Hundehaltung gültig ist.

Bei Aufgabe/Abmeldung der Hundehaltung ist die Marke an die Steuerabteilung zurück zu geben.

Ihre Stadtverwaltung Waibstadt



Pflichten eines Hundehalters gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Waibstadt

1. Haltungspflicht

Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

Werden Hunde auf dem privaten Grundstück frei gehalten, so sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, dass der Hund das Grundstück nicht verlassen kann (Einzäunung).

2. Leinenpflicht

Im Innenbereich (Innerorts) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde immer an der Leine zu führen.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

3. Lärmvorsorge

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute gestört wird.



Regeln

Wenn Sie als Fußgänger mit Ihrem Hund unterwegs sind, gibt es ein paar Regeln zu beherzigen:

- Der Hundekot Ihres Hundes ist immer sofort, also unabhängig vom Ort, zu entfernen. Am Besten nehmen Sie dafür eine Tüte oder einen Behälter aus dem Fachhandel mit. Die Entsorgung erfolgt über Ihre Restmülltonne oder den öffentlichen Abfallkorb.
- Gewöhnen Sie Ihren Hund von Anfang an daran, sein Geschäft an einem möglichst entlegenen Platz zu verrichten - auch hier müssen Sie allerdings alle Hinterlassenschaften sofort entfernen.
- an Spielplätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen ist der Hund besonders zu beaufsichtigen.
- Sollten Sie sich nicht an diese Regeln halten, müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen. Das Ordnungsamt ist hier angehalten hart durchzudringen.
- Übrigens: Die Hundesteuer ist keine Sonderabgabe für die Reinigung von Straßen.



Gefährdungen durch Verunreinigungen

Ein Tritt in Hundekot ist nicht nur sehr unangenehm, sondern besonders für Kinder eine Gefahr für die Gesundheit. Im Hundekot sind gesundheitsgefährdende Bakterien, Viren und Würmer enthalten.

Diese können sogar in unsere Nahrungskette gelangen und können bei Rindern zu Fehlgeburten führen.

Der Kot ist also eine Infektionsquelle für zahlreiche Krankheiten.

Bitte halten Sie Hunde deshalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen fern!

